

BVGer F-3710/2016 vom 24. Juli 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-07-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-3710_2016

FR: TAF F-3710/2016 du 24 juillet 2018

IT: TAF F-3710/2016 del 24 luglio 2018

Regeste

Sozialhilfe an Auslandschweizer

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, welche von einer in Art. 33 VGG aufgeführten Behörde erlassen wurden. Darunter fallen unter anderem Verfügungen der dem EDA unterstellten Konsularischen Direktion (KD), welche Sozialhilfeleistungen an Schweizer Staatsangehörige im Ausland zum Gegenstand haben.

E. 1.2

Das Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt (vgl. Art. 37 VGG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist gemäss Art. 48 Abs. 1 VwVG zur Beschwerde legitimiert. Diese wurde frist- und formgerecht eingereicht; auf sie ist daher einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und - sofern nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Analog zum Sozialversicherungsrecht ist in der vorliegenden Materie grundsätzlich auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen, wie sie sich im Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung darstellten (vgl. Urteil des BVGer F-2081/2016 vom 4. Mai 2018 E. 2).

E. 3.1

Der Bund gewährt Auslandschweizerinnen und -schweizern, die bedürftig sind, Sozialhilfe (Art. 22 ASG). Ihre Bedürftigkeit ist nur dann gegeben, wenn sie ihren Lebensunterhalt nicht hinreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, aus Beiträgen von privater Seite oder aus Hilfeleistungen des Empfangsstaates bestreiten können (Art. 24 ASG).

E. 3.2

Art und Umfang der Sozialhilfe richten sich nach den besonderen Verhältnissen des Empfangsstaates, unter Berücksichtigung der notwendigen Lebensbedürfnisse einer sich dort aufhaltenden Schweizer Person (Art. 27 Abs. 1 ASG). Je nach Situation kann die Sozialhilfe in Form von wiederkehrenden oder einmaligen Leistungen gewährt werden (vgl. Art. 18 Abs. 1 der Verordnung über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland vom 7. Oktober 2015 [Auslandschweizerverordnung, V-ASG; SR 195.11]). Wiederkehrende Leistungen kann eine Person beanspruchen, wenn ihre anrechenbaren Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen und ihr liquidierbares Vermögen bis auf den Vermögensfreibetrag verwertet worden ist (Art. 19 Abs. 1 Bst. a und Bst. b V-ASG). Zudem muss ihr Verbleib im Empfangsstaat aufgrund der gesamten Umstände gerechtfertigt sein (Art. 19 Abs. 1 Bst. c V-ASG), was namentlich dann der Fall ist, wenn sie sich schon seit mehreren Jahren im Empfangsstaat aufhält (Ziff. 1), wenn sie mit grosser Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit im Empfangsstaat wirtschaftlich selbstständig wird (Ziff. 2), oder wenn ihr wegen enger familiärer Bande oder anderer Beziehungen die Rückkehr in die Schweiz nachweislich nicht zugemutet werden kann (Ziff. 3). Dabei ist unerheblich, ob die entsprechenden Leistungen im Ausland oder in der Schweiz kostengünstiger wären (Art. 19 Abs. 2 V-ASG). Besagte Kriterien werden in den Richtlinien der KD zur Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (gültig ab 1. Januar 2016; nachfolgend: Richtlinien) konkretisiert.

E. 3.3

Die allfällige Bedürftigkeit einer Person wird auf der Grundlage eines Haushaltsbudgets festgestellt, welches den Anforderungen von Art. 19 Abs. 1 Bst. a V-ASG genügen und jedem Gesuch um Unterstützung beigelegt werden muss (vgl. Art. 30 Abs. 2 V-ASG sowie Ziff. 2.1 der Richtlinien). Die Berechnung des Bedarfs bzw. des Haushaltsgeldes erfolgt nach allgemeinen sozialhilferechtlichen Grundsätzen. Dementsprechend hat die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung auf den von der SKOS angesetzten Grundbedarf hingewiesen und dessen kaufkraftbedingte Umrechnung nach bestimmten Kriterien erläutert (vgl. auch Art. 23 Abs. 1 V-ASG).

E. 4.1

In seiner Rechtsmitteleingabe beanstandet der Beschwerdeführer die Berechnung der Vorinstanz zum einen dahingehend, dass sie von unrealistischen Lebenshaltungskosten in Brasilien ausgehe, zum anderen dahingehend, dass der Pflegesohn und die beanspruchte Haushaltshilfe kostenmässig unbeachtet geblieben seien. Die gesamte Berechnung sei ihm aber auch ansonsten nicht klar.

E. 4.2

Soweit sich der Beschwerdeführer auf hohe Lebenshaltungskosten beruft und damit die Berechnungsgrundlage für sein individuelles Haushaltsbudget anzweifelt, geht dieser Einwand ins Leere. Die Höhe des Haushaltsgeldes wird - als Pauschale - auf Vorschlag der Schweizerischen Vertretungen von der SAS periodisch länder- oder regionenweise festgelegt (vgl. Art. 23 Abs. 1 V-ASG und Richtlinien 2.2.1). Im Falle Brasiliens besteht allerdings für alle Landesteile ein einheitlicher Ansatz, auch wenn - wie der Beschwerdeführer zu Recht bemerkt hat - neben dem nationalen Mindestlohn regionale und branchenspezifische Mindestlöhne existieren (vgl. Publikation des EDA: Leben und Arbeiten in Brasilien, September 2016, www.eda.admin.ch > Leben im Ausland > Auswandern > Länderinformationen > Brasilien). Die Vorinstanz hat die fehlende

Differenzierung damit begründet, dass grössere regionale Unterschiede nicht bestünden. Auch wenn sie nicht darlegt, ab wann grössere Unterschiede zu bejahen sind, ergeben sich aus den von ihr zitierten Indices (siehe Sachverhalt E) keine eklatanten Unterschiede der Lebenshaltungskosten innerhalb Brasiliens. Angesichts dessen besteht - schon im Sinne der Gleichbehandlung - bei der Festlegung des Haushaltsgeldes kein Ermessensspielraum. Aus diesem Grund fällt auch die vom Beschwerdeführer geübte Kritik an den sozialpolitischen Gegebenheiten seines Gastlandes und ihren unerwünschten Auswirkungen ausser Betracht.

E. 4.3

Der Beschwerdeführer kann auch nicht verlangen, dass im Hinblick auf seinen Pflegesohn, zu dem kein Adoptivverhältnis besteht, Unterstützungsleistungen ausgerichtet werden. Dieser wurde nach dem Tod seiner Mutter vom Beschwerdeführer und seiner Ehefrau aufgenommen, was der Beschwerdeführer lediglich mit einer moralischen Verpflichtung begründet hat (vgl. undatiertes Schreiben an die Vorinstanz [enthalten im mehrseitigen Aktenstück 4 der Vorakten]). Das rechtliche Zustandekommen des Pflegeverhältnisses und damit auch dessen rechtliche Auswirkung auf den Haushalt des Beschwerdeführers bleiben jedoch unklar. Obwohl davon auszugehen ist, dass die Aufnahme eines Pflegekindes einer behördlichen Genehmigung bedarf und Pflegeeltern in der Regel einen Unkostenbeitrag erhalten, hat sich der Beschwerdeführer zu diesem Aspekt nicht geäussert. Vor diesem Hintergrund und angesichts der nicht belegten gesetzlichen Unterstützungspflicht (vgl. Art. 328 Abs. 1 ZGB) ist für den Pflegesohn kein Haushaltsgeld auszurichten. Dieses Ergebnis ist darauf zurückzuführen, dass Sozialhilfe prinzipiell nur die Grundbedürfnisse der Kernfamilie, d.h. der betroffenen Person und ihrer engsten Familienmitglieder, abdecken soll (vgl. Margrith Bigler-Eggenberger in: Bernhard Ehrenzeller u.a. [Hrsg.], Die schweizerische Bundesverfassung, 2. Aufl. 2008, Art. 12 N 33).

E. 4.4

Ausgaben für eine Haushaltshilfe können nur dann berücksichtigt werden, wenn deren Notwendigkeit mit einem Arztzeugnis belegt wird (vgl. Ziff. 2.3.8 der Richtlinien). Ein solches hat der Beschwerdeführer jedoch nicht vorlegen können; auch die von ihm schriftlich wiedergegebenen mündlichen Anweisungen seines Arztes (enthalten im mehrseitigen Aktenstück 1 der Vorakten) sind kein Beweismittel, welches den Anforderungen genügen würde. Folglich ist davon auszugehen, dass er - mit Unterstützung seiner Ehefrau und seines Pflegesohns - die Haushaltsführung selbst übernehmen kann. Abgesehen von der erwähnten ärztlichen Indizierung ist die Frage der Belastung und Zumutbarkeit von Hausarbeit kein Aspekt, für den sich im Rahmen der Sozialhilfe eine rechtliche Grundlage findet.

E. 4.5

Damit bleibt nur noch die Frage offen, ob die einzelnen Positionen des erstellten Haushaltsbudgets zu beanstanden sind.

E. 4.5.1

Zu Unrecht geht der Beschwerdeführer davon aus, dass sich das Gesamtbudget durch Multiplikation des Bedarfs einer alleinstehenden Person mit der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen errechnet. Wie in jedem anderen Mehrpersonenhaushalt reduzieren sich bestimmte, nur einmal anfallende Kosten im Verhältnis zu jeder weiteren unterstützungsberechtigten Person. Dem tragen die Richtlinien mit einer nach Haushaltsgrösse abgestuften Tabelle Rechnung (vgl. dort Ziff. 2.2.1). Ihr zufolge entfällt

auf einen 2-Personen-Haushalt ein gemeinschaftliches Haushaltsgeld von 153% (pro Person 76,5%), auf einen 3-Personen-Haushalt ein solches von 186% (pro Person 62%). Im vorliegenden Fall hat die Vorinstanz das Haushaltsgeld für zwei Personen auf der Grundlage eines 3-Personen-Haushalts berechnet und demzufolge den Ansatz von 62% pro Person auf 124% verdoppelt. Den auf den Pflegesohn entfallenden weiteren Anteil von 62% der Haushaltskosten hat sie nicht ins Budget einbezogen und dies mit der ihm gegenüber fehlenden familienrechtlichen Unterstützungspflicht begründet. Angesichts des Umstands, dass sich der Beschwerdeführer zum Pflegeverhältnis nicht näher geäußert und seine angebliche Unterstützungspflicht auch nicht belegt hat, ist der von der Vorinstanz mit 124% aufgeführte Berechnungsansatz als korrekt anzusehen (vgl. auch E. 4.3).

E. 4.5.2

Unter Verwendung dieses Ansatzes hat die Vorinstanz - den Richtlinien entsprechend - sowohl das Haushaltsgeld als auch die zusätzlichen Ausgaben der Kernfamilie - Taschengeld / Kleider, Wäsche, Schuhe / Gebühren für Radio, TV, Telefon, Internet - berechnet (vgl. Ziff. 2.2.1 - 2.2.4). Sie belaufen sich auf BRL 1'722.04. Die Richtigkeit dieser Berechnung bestreitet der Beschwerdeführer - abgesehen von den nicht zu berücksichtigenden Kosten für den Schulbus seines Pflegesohnes - jedoch nur insoweit, als er dabei von einem anderen und nicht anwendbaren individuellen Ansatz ausgeht. Sein Vorbringen fällt daher auch insoweit ausser Betracht. Zudem hat er sich zur Vernehmlassung der Vorinstanz und den dort ausführlich erläuterten Berechnungsmodalitäten nicht mehr geäußert.

E. 4.5.3

Den Haushaltsausgaben von BRL 1'722.04 hat die Vorinstanz die vom Beschwerdeführer mit BRL 1'723.00 bezifferten Einkünfte der Ehefrau gegenüber gestellt. Dass sich Ausgaben und Einnahmen nahezu entsprechen, ist Zufall. Ein Saldo als Unterstützungsbeitrag ergibt sich demzufolge nicht.

E. 5

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das der Verfügung zugrunde liegende Budget nach den Vorgaben des ASG - einschliesslich der dazugehörigen Verordnung und der daraus abgeleiteten Richtlinien - erstellt wurde. Die angefochtene Verfügung erweist sich somit als bundesrechtskonform (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens würde der Beschwerdeführer grundsätzlich kostenpflichtig. Angesichts der besonderen Umstände ist jedoch von der Auferlegung von Verfahrenskosten abzusehen (vgl. Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG i.V.m. Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.